

Schutzkonzept der Pfarrei St. Nikolaus im Pastoralen Raum Dithmarschen & Steinburg zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedingten vor sexualisierter Gewalt



Kinder und Jugendliche müssen wissen:

Dein Körper gehört dir!

Vermitteln Sie Kindern und Jugendlichen, dass sie selbst über ihren Körper bestimmen und andere ihn nicht einfach ungefragt anfassen dürfen. Jede_r darf selbst entscheiden, wie nah eine andere Person kommen darf. Bestärken Sie die Kinder und Jugendlichen, unerwünschte Küsse, Zärtlichkeiten oder andere Berührungen abzuwehren.

Dein Gefühl hat Recht!

Ermutigen Sie Kinder und Jugendliche, ihren eigenen Gefühlen nachzuspüren, sie auszudrücken und sich auf sie zu verlassen.

**Du darfst Nein sagen!
Du hast ein Recht auf Widerspruch!**

Kinder und Jugendliche müssen schon im Elternhaus, in der Kindertagesstätte und in der Schule lernen, dass sie Unangenehmes und Unrecht nicht hinnehmen müssen. Selbstbewusste Kinder wissen, dass Erwachsene nicht immer Recht haben und sie Nein-Sagen und widersprechen dürfen.

Unterscheide zwischen guten und schlechten Geheimnissen!

Vermitteln Sie Mädchen und Jungen, dass es „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse gibt. „Schlechte“ Geheimnisse verursachen belastende, unangenehme Gefühle. Über „schlechte“ Geheimnisse dürfen Kinder reden. Das ist kein Petzen und kein Verrat! Gute Geheimnisse haben ein Ende, denn sie sind meistens Überraschungen, die schlechten nicht.

Du hast ein Recht auf Hilfe! Sprich darüber, damit es dir besser geht!

Vermitteln Sie Kindern und Jugendlichen, dass sie mit ihren Sorgen zu Ihnen kommen können. Hören Sie ihnen zu, wenn sie Ihnen etwas mitteilen oder erzählen wollen.

Du hast keine Schuld!

Mädchen und Jungen müssen wissen, dass immer die Täter die Verantwortung für das tragen, was passiert, und dass Opfer sexualisierter Gewalt keine Schuld haben.

Diese zentralen Botschaften der Stärkung und Selbstbestimmung gelten selbstverständlich auch für alle Erwachsenen, die einer besonderen Fürsorge und Obhut bedürfen.

Inhalt	Seite
1 Leitbild	3
2 Rechtliche Grundlagen des Schutzkonzeptes	3
3 Risikoanalyse	3
4 Schutzfaktoren	4
4.1 Schutz durch Standards bei der Auswahl der Mitarbeitenden	4
4.2 Schutz durch eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit und durch Feedbackkultur	5
4.3 Schutz durch altersgerechte Information der Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte, durch zugängliche Bekanntgabe der Ansprechpartner*innen für Betroffene und durch Beschwerdeverfahren und Beschwerdestrukturen	5
4.4 Text auf der Rückseite des Schaubildes	6
5. Schutz durch konkrete Maßnahmen	7
5.1 Schutz durch Maßnahmen „baulicher“ Art	7
5.2 Schutz durch bestimmtes Verhalten in bestimmten Situationen	7
5.2.1 Verhalten in Kinder-, Jugend- und Katechesegruppen	7
5.2.2 Verhalten im Zeltlager	8
5.2.3 Verhalten bei der Sternsingeraktion	9
5.2.4 Verhalten bei der Abnahme der Beichte und bei der Beichtkatechese	9
6. Verfahrenswege	10
6.1 Verfahren bei Grenzverletzungen von Kindern und Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen durch Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene	10
6.2 Verfahren bei Grenzverletzungen durch Gruppenleitung und Mitarbeitende	10
6.3 Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen	10
6.4 Umgang mit Anzeichen und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	11
7. Schutz durch Qualitätssicherung	11

1. Leitbild

Unser Pastoraler Raum Dithmarschen Steinburg mit seinen Kirchen, Gemeindehäusern, Einrichtungen und Orten kirchlichen Lebens soll für Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene und Mitarbeiter*innen ein sicherer Ort sein.

Wir respektieren und fördern die Autonomie und Selbstbestimmtheit von Jungen und Mädchen und verhalten uns so, wie es der Präambel im Pastoralkonzept entspricht: wir bringen Gottes Ja zu allen Menschen in unserer Sprache und in unseren Umgangsformen zum Ausdruck.

Wir gehen wertschätzend und offen miteinander um.

Alle Mitarbeitenden und die Leitung des Pastoralen Raumes handeln verantwortungsbewusst und beachten die Regeln und Hinweise der Rahmenordnung des Erzbistums Hamburg und des Schutzkonzeptes des Pastoralen Raumes Dithmarschen-Steinburg.

2. Rechtliche Grundlagen des Schutzkonzeptes

Das Erzbistum Hamburg hat in den letzten Jahren zahlreiche verbindliche Rechtstexte in Kraft gesetzt, die zur Prävention von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen beitragen sollen. Diese sind im Internet unter <https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/> abrufbar.

Ausschlaggebend für die Arbeit in den Pfarreien ist die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Diese beinhaltet neben einer Begriffsbestimmung und den grundsätzlichen Anforderungen an Präventionsarbeit auch die Inhalte für das institutionelle Schutzkonzept, Hinweise zur Koordinationsstelle sowie auch zum Themenbereich Datenschutz. Diese Rahmenordnung hat zum 1.1.2020 die bereits vorhandenen diözesanen Ordnungen ersetzt. Ergänzt wurde die Rahmenordnung durch diözesane Hinweise und Ausführungsbestimmungen, die am 30. September 2020 in Kraft getreten sind.

Diese Rahmenordnung ist somit die gesetzliche Grundlage, auf die sich dieses Schutzkonzept bezieht.

Folgende weitere Dokumente sind Grundlage für die in diesem Schutzkonzept aufgestellten Regeln und unsere Haltung:

- Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention (1992)
- Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)
- Bürgerliches Gesetzbuch § 1631 Abs. 2 sowie § 1666 Abs. 1
- Strafgesetzbuch §§ 174 – 184

2.1 Begriffserklärungen

Im Folgenden sollen die wichtigsten Begriffe zu diesem Thema kurz erläutert werden. Die Definitionen sind der Arbeitshilfe zur Prävention im Erzbistum Hamburg entnommen.

Wenn wir von *sexuellem Missbrauch oder sexualisierter Gewalt* sprechen, ist damit „jede Handlung, die an, mit oder vor Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder

sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentliche zustimmen können. „Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes/ der bzw. des Jugendlichen/der bzw. des Schutzbedürftigen zu befriedigen“ (Arbeitshilfe S. 26).

Unter dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ lassen sich noch verschiedene Formen differenzieren, wovon auch nicht alle strafbar sind. Die Abgrenzung der einzelnen Formen ist nicht immer eindeutig und hängt ebenfalls vom Erleben des Opfers und der Reaktion des Täters ab. (vgl. Arbeitshilfe S. 27)

Grenzverletzungen

Bei einer Grenzverletzung handelt es sich um „einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweisen, die meist unbeabsichtigt geschehen. Die Unangemessenheit des Verhaltens ist von objektiven Kriterien, aber auch vom persönlichen Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Manche Täter nutzen sie, um die Reaktionen und den Widerstand von potenziellen Opfern oder des sozialen Umfelds zu testen“ (Arbeitshilfe, S. 27).

Sexuelle Übergriffe

„Sexuelle Übergriffe geschehen mit Absicht. Die übergriffige Person setzt sich deutlich über verbale, nonverbale und körperliche Widerstände des Opfers hinweg, ebenso wie über institutionelle Regeln und fachliche Standards. Sexuelle Übergriffe können strafrechtlich relevant sein.“ (Arbeitshilfe S. 28)

Strafbare sexualbezogene Handlungen

Strafbare sexualisierte Gewalt meint „Handlungen, die die „sexuelle Selbstbestimmung“ eines Menschen verletzen (§§174 ff. StGB). Diese Straftaten sind sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Opfers vorgenommen werden, sowie auch solche, bei denen Täter ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit des Opfers und/oder seiner Machtposition herbeiführt. (...). Sie umfassen sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt zwischen Täter und Betroffenen. Strafbar sind alle Formen von sexuellem Missbrauch an Kindern, der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen sowie die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung. (Arbeitshilfe S.29)

4 Schutzfaktoren

4.1 Schutz durch Standards bei der Auswahl der Mitarbeitenden

- Mit allen, die ein Ehrenamt übernehmen oder einen Arbeitsvertrag beginnen, führt die Leitung der Pfarrei, deren Vertretung oder der/ die Präventionsbeauftragte ein Klärungsgespräch, in dem die erforderliche Ablehnung sexualisierter Gewalt benannt und die „Kultur der Achtsamkeit“ eingefordert wird.
- Zu Beginn der ehrenamtlichen Aufgabe, bzw. des Arbeitsvertrages sind folgende Dokumente vorzulegen:
 - o erweitertes Führungszeugnis nach SGB VIII §72a
 - o Selbstverpflichtungserklärung nach Präventionsschulung
 - o Selbstauskunftserklärung entsprechend der Rahmenordnung der DBK
- Alle Mitarbeitenden, die durch ihre Aufgabe regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt sind und diejenigen, zu deren Aufgaben eine Betreuung von Kindern und Jugendlichen gehört, müssen an einer Präventionsschulung teilnehmen,

- außerdem wird ihnen das Schutzkonzept der Pfarrei ausgehändigt.
- Mitarbeitende erhalten einen Ausweis der Pfarrei, der ihren Namen, ihre Tätigkeit/ ihren Verantwortungsbereich, den Namen der Pfarrei und eine Telefonnummer der Pfarrei enthält.

4.2. Schutz durch eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit und durch Feedbackkultur

Der im Pastoralconcept verankerte Standard, dass möglichst alle Aufgaben von mehreren Personen wahrgenommen werden, ermöglicht das kollegiale Gespräch, die Reflexion, die Selbstverständlichkeit, einander Feedback zu geben, und die Möglichkeit aus Fehlern zu lernen.

Konflikte sollen transparent und konstruktiv aufgearbeitet werden, hierbei hat die Haltung der Leitung eine Vorbildfunktion.

4.3 Schutz durch altersgerechte Information der Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte, durch zugängliche Bekanntgabe der Ansprechpartner*innen für Betroffene und durch Beschwerdeverfahren und Beschwerdestrukturen

- Einmal pro Kirchenjahr soll in den Kinder- und Jugendgruppen das Thema Kinderrechte besprochen werden, dazu kann das Kärtchen mit dem Schaubild (s. Deckblatt, S.1) herangezogen werden.
- Alle Gruppenmitglieder bekommen das Kärtchen mit dem Schaubild des Deckblattes und untenstehenden Text (4.4) als DinA5 Format ausgehändigt.
- Allen Gruppenmitgliedern wird erklärt, an wen sie sich wenden können, wenn sie sexualisierte Gewalt erleben (s. Kontaktpersonen in 4.4.) und wenn sie sich über das Verhalten eines Gemeindeglieders beschweren wollen, das sie nicht persönlich ansprechen möchten (Präventionsbeauftragte*r)
- Als Plakat hängt das Schaubild und die Liste der Kontaktpersonen in allen Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens.
- Gremien werden über das Schutzkonzept informiert.
- Das Schutzkonzept wird auf der Website veröffentlicht und liegt in den Gemeindehäusern und Orten kirchlichen Lebens aus.
- Personen, denen grenzverletzendes Verhalten gemeldet, machen deutlich, dass sie diese Info an den/ die Präventionsbeauftragte*n weiterleiten.

4.4 Text auf der Rückseite des Schaubildes

An diese Personen können sich alle wenden, die sexualisierte Übergriffe in unserer Pfarrei erleben:

An den Pfarrer und alle pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei

Darüber hinaus stehen zur Verfügung:

Die unabhängigen Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener

Karin Niebergall-Sippel
Heilpädagogin

Frank Brand
Rechtsanwalt

Michael Hansen
Sozialpädagoge

Eilert Dettmers
Rechtsanwalt

Sie erreichen sie über das **Büro der Ansprechpersonen** unter der Telefonnummer **0162 326 04 62** oder per Email an **buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de**

Oder an die Präventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg

Monika Stein
Telefon: 040 248 77 462 oder 0163 248 77 43
Email: praeventionsbeauftragter@erzbistum-hamburg.de
monika.stein@erzbistum-hamburg.de

Lange Reihe 2
20099 Hamburg

Oder an folgende Institutionen in den Kreisen Dithmarschen und Steinburg

***Kinderschutzbund** für Kreis Dithmarschen:
info@kinderschutzbund-heide.de
0171 / 7843394
***Kinderhaus Blauer Elefant**, Itzehoe, Kreis Steinburg
dksb.itzehoe@t-onlinde.de
04821 – 3731

***Jugendamt Kreis Dithmarschen**
Notfall tagsüber: (0481) 97-0
Notfall nach Dienstschluss: (04121) 80190707

***Jugendamt Kreis Steinburg**
Notfall tagsüber: 04821/69 588 oder 04821/69 553
Notfall nach Dienstschluss: 04121/47 59 940

An diese Person können sich alle wenden, die eine fachliche Beratung zur Einschätzung des Sachverhaltes suchen oder sich über das Verhalten eines Gemeindemitgliedes beschweren wollen, (wenn sie den Mann, die Frau oder das Kind nicht selber ansprechen können):

***Präventionsbeauftragte*r der Pfarrei
N.N.**

5 Schutz durch konkrete Maßnahmen

5.1 Schutz durch Maßnahmen baulicher Art

- Geschützte Wickelplätze für Kleinkinder sollen in den Gemeindehäusern eingerichtet werden.
- Dunkle Ecken, uneinsehbare Areale sollen bei größeren Festen gesichert werden
- Bei besonders großen Veranstaltungen z.B. Festen sollen Verantwortliche benannt und beauftragt werden, um diese Ecken in den Blick zu nehmen, um unklare Situation anzusprechen und gegebenenfalls Personen darum zu bitten, den Ort zu verlassen.

5.2 Schutz durch bestimmtes Verhalten in bestimmten Situationen

5.2.1 Verhalten in Kinder,- Jugend- und Katechesegruppen, Ministrant*innen

- Die Leiter*innen sorgen dafür, dass miteinander einen Verhaltenskodex abgesprochen wird.
- Die Leiter*innen gehen achtsam mit allen Gruppenmitgliedern um und fordern diesen Umgang auch untereinander ein.
- Die Leiter*innen treffen mit den Gruppen Absprachen darüber, was in den Bereich der Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden gehört.
- Die Leiter*innen schreiten ein bei abfälliger und sexualisierter Sprache.
- Alle Mitglieder werden an Planungen und Absprachen beteiligt.
- Die Leitung sorgt für Transparenz.
- Die Leitung achtet auf eine kindgerechte/ jugendgerechte, verständliche Sprache (auch und besonders in den Katechesegruppen)
- Disziplinierungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig, nachvollziehbar und transparent sein
- Eltern müssen informiert und einbezogen werden
- Mit den Mitarbeiter*innen in den Sakristeien werden die Besonderheiten des Ministrant*innendienstes in Bezug auf das Präventionskonzept besprochen. Sie sorgen für eine Atmosphäre der Achtsamkeit und des Respektes in der Sakristei.
- In den Seniorenbesuchsdiensten wird das Thema Schutz der Pflegebedürftigen regelmäßig thematisiert.

5.2.2 Verhalten im Zeltlager

- Die Teamer*innen haben eine Präventionsschulung, außerdem finden regelmäßige interne Sensibilisierungen während der Vorbereitungszeit statt.
- Von allen volljährigen Teamer*innen wird regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis angefordert.
- Die Kinder schlafen geschlechtergetrennt in Zelten, und werden altersgemäß eingeteilt.
- Bei den jüngeren Kindern schläft bei Bedarf ein*e gleichgeschlechtliche*r Teamer*in mit im Zelt, wenn dieses mit den Eltern mündlich und schriftlich kommuniziert und ausdrücklich erlaubt wird.
- Die Eltern werden darüber informiert, dass die Kinder von den Teamer*innen zum Duschen aufgefordert werden, dass aber nicht kontrolliert wird, ob die Kinder der Aufforderung nachkommen.
- Die Eltern werden ebenfalls darüber informiert, dass der regelmäßige Wäschewechsel mündlich eingefordert, aber nicht kontrolliert wird.
- Jedem Zelt steht ein*e gleichgeschlechtliche*r Ansprechpartner*in/ Zeltleiter*in aus dem Kreis der Teamer*innen zur Verfügung, außerdem die Lagerleitung als oberste Vertrauensperson.
- Gespräche mit einzelnen Kindern werden in Sichtweite des Zeltlagers durchgeführt.

- Kein*e Teamer*in hält sich allein mit einem Kind in einem Zelt oder anderen Räumlichkeiten auf.
- Für anonyme Beschwerden steht ein „Kummerkasten“ zur Verfügung.
- Es gibt sowohl im Team als auch mit den Kindern Absprachen zu Verhalten und Sprache.
- Konsequenzen bei Fehlverhalten sind nachvollziehbar, verhältnismäßig und transparent.
- Bei Spielen wird darauf geachtet, dass die Grenzen einzelner nicht überschritten werden.
- Regelmäßig finden Teamgespräche statt, um auch das eigene Verhalten im Team und mit den Kindern zu reflektieren.
- Am Ende des Zeltlagers wird ein Fragebogen ausgegeben, mit dem alle Belange des Zeltlagers reflektiert und evaluiert werden können.

5.2.3 Verhalten bei der Sternsingeraktion

- Fahrer*innen bzw. Begleiter*innen gehen mit den Kindern IN die Häuser. Sie werden für die Fragen der Prävention durch den/die Verantwortliche/n der Sternsingeraktion in der Pfarrei sensibilisiert.
- Die schriftliche Erlaubnis der Eltern muss vorliegen, damit Kinder im Auto einer bestimmten Begleitperson mitfahren dürfen.
- Die Begleitperson muss die Regeln der Verkehrssicherheit einhalten.
- Die Leitung kann sich darauf verlassen, dass die Begleitpersonen die Liste abarbeiten und berechnigte Ausnahmen in Grenzen halten wird.
- Die Kinder dürfen nicht überfordert werden: Eltern und Kindern müssen die Schlusszeiten bekannt sein.
- An abweichenden Absprachen sind die Kinder zu beteiligen.

5.2.4 Verhalten bei der Abnahme der Beichte und in der Beichtkatechese

- Bei Handlungsunsicherheit des Beichtenden wirkt der Priester ermutigend, keineswegs zwingend oder drohend.
- Der Priester erklärt das Beichtgeheimnis, wenn die Beichte eine ungewohnte oder neue Situation darstellt.
- Um Machtmissbrauch vorzubeugen, ist Gott als der Wirkmächtige, der Vergebende zu erklären (sowohl in der Katechese, als auch in der Beichtsituation).
- Besonders die Beichtkatechese soll auf moralisierende Äußerungen verzichten und die Heilswirksamkeit des Sakramentes in den Vordergrund stellen.
- Kinder und Jugendliche sitzen im Beichtraum immer so, dass sie direkt- ohne am Priester vorbei zu müssen- die Tür erreichen können.
- Es gibt immer eine räumliche Trennung zwischen dem Priester und dem Kind (z.B. kleiner Tisch)
- Der Schallschutz ist absolut zu gewährleisten (Musik in der Kirche an, geeignete Räume)
- Sollte der Priester mit nur einem Kind/ Jugendlichen allein in der Kirche sein, wird empfohlen, dass die Beichte direkt im Kirchenraum stattfindet. So, dass der/ die Beichtende zum Gang hinsitzt und die Bankreihe jederzeit verlassen kann.

6 Verfahrenswege

6.1 Verfahren bei Grenzverletzungen von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen durch Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene

- Erwachsene oder Gruppenleiter*innen, die Grenzverletzungen wahrnehmen, stoppen und benennen die Situation/ das Fehlverhalten. Sie trennen die Beteiligten bis zur Klärung des Sachverhaltes.
- Erwachsenen oder Gruppenleiter*innen, die eine Grenzverletzung wahrnehmen, klären den Sachverhalt nach Möglichkeit, sammeln Infos zur Situation.
- Erwachsenen oder Gruppenleiter*innen, die eine Grenzverletzung wahrnehmen, fordern dazu auf, das Fehlverhalten zu ändern und erarbeiten mit allen Beteiligten klare Regeln.
- Dabei soll Transparenz hergestellt werden dazu, ob andere Personen (z. B. der/die Präventionsbeauftragte der Pfarrei bzw. der Pfarrer) einbezogen werden. Bei einem schwerwiegenden Fall wird das Geschehen schriftlich dokumentiert.
- Je nach Situation ist das Referat Prävention und Intervention des Erzbistums zu informieren und um Unterstützung zu bitten.

6.2 Verfahren bei Grenzverletzungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen durch Gruppenleitung und Mitarbeitende

- Coleiter*innen stoppen die Situation, sorgen für die Sicherheit der Schutzbefohlenen.
- Je nach Art des Vorfalls gibt es zunächst eine kollegiale Besprechung mit dem Ziel, eine Verhaltensänderung herbeizuführen.
- Es erfolgt eine Meldung an den Leiter der Pfarrei und/oder die mit der Prävention beauftragte Person.
- Die Leitung der Pfarrei übernimmt die Fallverantwortung und nimmt evtl. Kontakt mit dem Referat Prävention und Intervention des Bistums auf.
- Bei einem Verdacht auf sexuellen Übergriff wird die beschuldigte Person sofort von ihrer Aufgabe freigestellt bis zur endgültigen Klärung.

6.3 Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen

- So lange keine Klärung herbeigeführt ist, soll die beschuldigte Person von ihrer Aufgabe freigestellt werden.
- Die öffentliche Rehabilitation soll stattfinden, verantwortlich dafür ist die Leitung der Pfarrei.
- Die Unterstützung des Referats Prävention und Intervention des Bistums muss in Anspruch genommen werden.

6.4 Umgang mit Anzeichen und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Dem Kind/ Jugendlichen/ Schutzbefohlenen Aufmerksamkeit schenken, Glauben schenken, Zuhören, Beobachten, sich Notizen machen und das Gespräch mit dem/der Präventionsbeauftragten suchen.
- Darauf hinweisen, dass gegebenenfalls gegenüber einer helfenden Einrichtung (wie zum Beispiel der Präventionsbeauftragten der Pfarrei oder dem Referat Prävention und Intervention) bzw. dem Jugendamt eine Meldung zu erfolgen hat und der Meldende nicht unter Schweigepflicht steht.
- Die Gruppenleitung berät sich - evtl. mit einer Kinderschutzfachkraft.
- Das Kind /den Jugendlichen/ Schutzbefohlenen angemessen in Überlegungen für Schutzmaßnahmen einbeziehen, schließt auch die Personensorgeberechtigten mit ein, wenn dadurch der Schutz des Kindes/ Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- Die Gruppenleitung soll Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe.
- Der Fall wird durch den /die Präventionsbeauftragte*n dokumentiert.

7. Schutz durch Qualitätssicherung

- Der/die Präventionsbeauftragte fragt jährlich ab, ob die Kinderrechte in allen Kinder- und Jugendgruppen thematisiert wurden.
- Umgehend sollen alle, die regelmäßig Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, an den entsprechenden Schulungen teilnehmen.
- In bedarfsgerechten Abständen sollen ortsnahe Schulungen angeboten werden, organisiert durch den/die Präventionsbeauftragte*n.
- Die mit der Prävention beauftragte Person sammelt die Selbstverpflichtungserklärungen sowie Selbstauskunftserklärungen und verbucht gegebenenfalls die vorgezeigten Führungszeugnisse, diese werden im Anschluss an die Personen wieder ausgehändigt.
- Diejenigen, die durch ihren Beruf bereits an anderen Präventionsschulungen teilgenommen haben, können entsprechende Bescheinigungen abgeben und unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung.

Impressum:

Katholische Pfarrei St. Nikolaus
Pfarrer Joachim Kirchhoff
Hindenburgstr. 26
25524 Itzehoe
04821/952591
pfarrer.kirchhoff@pfarrei-sankt-nikolaus.de

Kontaktdaten:

Pfarrbüro Itzehoe 04821/952580 pfarrbuero.itzehoe@pfarrei-sankt-nikolaus.de

Pfarrbüro Heide 0481/62540 pfarrbuero.heide@pfarrei-sankt-nikolaus.de

Pfarrer Joachim Kirchhoff 04821/952591 pfarrer.kirchhoff@pfarrei-sankt-nikolaus.de